



Schutz- und Hygienekonzept für Sporthallen und Sportplätze der Stadt Waldsassen zur Nutzung durch Sportgruppen

Vorbemerkung

Dieses Schutz- und Hygienekonzept gilt für alle von der Stadt Waldsassen zugelassenen Nutzer der Sporthallen (Schulturnhallen, Stadthalle) und der Sportplätze außerhalb des schulischen Unterrichts. Das Schutz- und Hygienekonzept ist von allen Nutzern in der Sporthalle/des Sportplatzes zwingend einzuhalten.

Der jeweilige Nutzer (bspw. Sportverein) ist für die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts sowie die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich.

Sollten die Regelungen nicht eingehalten werden, muss der Sportbetrieb eingestellt werden und der Nutzer erhält ein Nutzungsverbot.

Der Nutzer hat eigene Schutz- und Hygienekonzepte wegen der spezifischen Anforderungen durch die Nutzung (z.B. sportarttypische Schutz- und Hygienekonzepte) aufzustellen. Liegen diese der Stadt Waldsassen nicht vor, ist die Nutzung der Sportanlagen untersagt. Der vom Nutzer erstellte Hygieneplan gilt als Ergänzung zu diesem Hygieneplan hat die Vorgaben des jeweiligen Fachverbandes zu beachten.

1. Unterweisung

Im Vorfeld der Nutzung ist es wichtig, dass alle Beteiligten die hohe Bedeutung der Prinzipien des Hygiene-Verhaltens verinnerlicht haben. Hierzu gehören insbesondere, dass Vereine und die verantwortlichen Vertreter der Nutzer die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen den Nutzern erläutern sowie die Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette vermitteln.

Alle Nutzer der Sportanlagen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen hat der Verantwortliche des Vereins die Übungsleiter/Übungsleiterinnen, Trainer/Trainerinnen, die Sportler und Sportlerinnen, Vereinsmitglieder sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterweisen.

2. Organisation der Nutzung

- a) Der jeweilige Nutzer (z.B. Sportverein) erstellt ein sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Berücksichtigung der Vorgaben des jeweiligen Fachverbandes und legt diesen der Stadt Waldsassen vor. Für sportartspezifische Regelungen können die Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) e. V. und die Rahmenkonzepte der jeweiligen Spitzengfachverbände als Grundlage dienen, die jedoch in Einklang mit den Voraussetzungen der BayIfSMV zu bringen sind.
- b) Die Nutzer von Sportstätten schulen Personal (Trainer/Übungsleiter u. a.) und informieren Sporttreibende. Diese werden über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert und geschult.
- c) Die Nutzer kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- d) Die Nutzer kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Die Stadt Waldsassen kontrolliert stichprobenartig durch die zugewiesenen Hausmeister die Erfüllung dieser Maßnahmen.

- e) Soweit in einer Sportstätte oder während einer Veranstaltung gastronomische oder andere Angebote gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der Veranstalter.

3. Sicherheits- und Hygieneregeln

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege.

Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

- a) Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten. Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- b) Ausschluss vom Sportbetrieb in Sportstätten für
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen)

Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen. Kinder müssen von Erziehungsberichtigten abgeholt werden.

- c) Sporttreibenden werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Die Ausstattung der Sanitärbereiche übernimmt die Stadt Waldsassen durch die jeweiligen Reinigungskräfte.
- d) Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird. Zum Nachweis von Infektionsketten ist der Nutzer (bspw. Sportverein) verpflichtet, über die jeweilige Nutzung eine Teilnehmerliste (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) zu führen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können (keine Liste offen auslegen) und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten.
- Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
- f) Die Sporthalle wird einmal am Tag von montags bis freitags gereinigt. Am Wochenende findet keine Reinigung statt. Der Nutzer muss selbst bei Bedarf für eine ggf. erforderliche zusätzliche Hygiene sorgen. Wir empfehlen eine desinfizierende Reinigung der Kontaktflächen, z. B. Türgriffen, , Sport-/Trainingsgeräte. Die Verantwortung hierfür liegt beim Nutzer.

Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich der Nutzer zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Geräte und Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer Verschmutzung hat der Nutzer unter Anlegen von Handschuhen die Säuberung/Desinfektion selbst vorzunehmen.

4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen

- a) Die Nutzer sind verpflichtet die Sporttreibenden darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber oder Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Sie sind darüber hinaus weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen.

- b) Die Nutzer von Sportanlagen informieren die Sporttreibenden über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern (ausgenommen Personen des eigenen Hausstands) und über die regelmäßige Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser.
- c) Die Nutzer von Sportanlagen weisen die Sporttreibenden darauf hin, dass sie außerhalb der Sportausübung in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen, Duschen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.
- d) Um den Begegnungsverkehr in und um die Sportanlagen und damit Kontakte möglichst zu vermeiden, ist eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Nutzungsgruppen grundsätzlich nicht gestattet. Dies hat zur Folge, dass die übliche Nutzungszeit entsprechend verkürzt wird oder sich entsprechend verschiebt. In dieser Zeit findet auch grundsätzlich eine Lüftung der Turnhalle statt. Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Warteschlangen auf den Sportanlagen kommt. Eltern sollen die Sportanlagen möglichst nicht betreten, sondern ihre Kinder vor den Sportanlagen absetzen oder abholen.
- e) Durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen wird gewährleistet, dass die maximale Belegungszahl einer Sportstätte zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und die Abstandsregeln strikt eingehalten werden.
- f) Die Obergrenze an zulässigen Personen in der Sportanlage steht in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumlufttechnischen Anlagen vor Ort. Insbesondere bei sportlichen und gymnastischen Aktivitäten, muss gesichert sein, dass pro Person eine freie Fläche von 10 qm in dem Raum vorhanden ist. Die verantwortlichen Personen haben darauf zu achten, dass dies eingehalten wird und bei Bedarf nach oben angepasst wird.
Soweit Übungen/Kurse im Sitzen/Stehen an festen Plätzen erteilt wird, bedeutet dies, dass die erforderlichen Abstände eingehalten werden müssen. Die Anordnung ist so zu gestalten, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht. Im Indoorbereich sollte der Außenluftanteil so weit wie möglich erhöht werden.
- g) Zuschauer sind nicht erlaubt.
- h) Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden indoor auf höchstens 120 Minuten beschränkt.
- i) Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann.
- j) Lüftung Halle:
Nach jeder gruppenbezogenen Trainingseinheit/-kurs, spätestens allerdings nach 120 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und Türen (Haupteingangstüren, Neben-/Notausgangstüren), für mindestens 10 Minuten vorzunehmen. Die geöffneten Eingangstüren müssen in dieser Zeit berücksichtigt werden. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
- Lüftung Sanitärräume (WC) und Umkleiden:
Während der Lüftung der Halle werden gleichzeitig die Sanitärräume und Umkleiden gelüftet. Hierzu werden alle Fenster (Mittelschule auch die Kuppelfenster) und Türen vollständig geöffnet um kompletten Frischluftaustausch vorzunehmen.
- Jeder Nutzer dokumentiert in den ausliegenden Listen die ordnungsgemäße Lüftung und Reinigung der Kontaktflächen, sowie das anschließende Schließen aller Zugänge und Fenster.
- k) Die Umkleidekabinen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands und Tragen einer Nasen-Mund-Bedeckung genutzt werden. Die Sporttreibenden sind dazu angehalten, bereits in Sportkleidung zu erscheinen und nach Möglichkeit die Umkleiden nur für einen kurzen Zeitraum zu nutzen (Straßenschuhe wechseln).
- l) Duschen bleiben geschlossen

- m) Die Benutzung von Haartrocknern und Handtrocknern ist nicht erlaubt. Ggf. vorhandene Vorrichtungen werden außer Betrieb genommen.
- n) Die Toiletten werden weiterhin täglich durch die Stadt Waldsassen gereinigt und möglichst nach einer starken Verschmutzung desinfizierend gereinigt. Die Reinigungskräfte dokumentieren die Reinigung in den Turnhallen, Umkleiden und Sanitärräumen in aufliegenden Listen. Es findet jedoch keine Zwischenreinigung durch die Stadt Waldsassen statt. Wir empfehlen deshalb nach jeder gruppenbezogenen Trainingseinheit-/kurs alle Kontaktflächen zu reinigen und zu desinfizieren. Die Verantwortung hierfür liegt beim Nutzer.
In allen Toilettenräumen stehen grundsätzlich ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit, die regelmäßig aufgefüllt werden.
Um zu verhindern, dass sich nicht zu viele Nutzer zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, ist dies über eine Kontrolle sicherzustellen. Die Stadt Waldsassen weist darauf hin, dass die Toiletten nur einzeln genutzt werden dürfen. Die Nutzer haben darauf zu achten.

Die Einhaltung des Mindestabstandsgebots wird durch die Nicht-Inbetriebnahme von einzelnen Waschbecken, Urinalen, und WC's erwirkt. Die durchgeführte Lüftung und Reinigung der Kontaktflächen wird durch die Nutzer dokumentiert (Unterschrift auf ausliegender Liste).

- o) Der direkte Kontakt mit Trainingsgeräten ist durch die Benutzung von Handtüchern, Handschuhen, etc. zu vermeiden. Alle Trainingsgeräte sind nach jeder Einzelnutzung direkt von der jeweiligen Person sorgfältig zu reinigen und desinfizieren. Die Sporttreibenden sollen selbstständig Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion sowie Handtücher zur Eigennutzung mitbringen. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Tür-/Fenstergriffe) werden vor und nach der Nutzung durch die Nutzer der Sporthallen gereinigt und desinfiziert. Es findet durch die Stadt Waldsassen keine Reinigung der Trainingsgeräte statt.

Diese Regelung tritt ab sofort und bis auf weiteres in Kraft.

Waldsassen, den 29.07.2020


Bernd Sommer
Erster Bürgermeister